

Inhalt

1. 17.08.2016 **10. Nachtragssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land (Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen)**

10. Nachtragssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land (Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen)

Aufgrund der §§ 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621 / SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 204) und des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz – WbG) in der zur Zeit gültigen Fassung / SGV NRW 223 hat die Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land am 31.05.2016 folgende 10. Nachtragssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land (Burscheid, Leichlingen, Wermelskirchen) beschlossen:

§ 1

§ 20 Nr. 4 „Deckung des Sachbedarfs“ erhält folgende Fassung:
Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Die Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der im Bereich der einzelnen Verbandsmitglieder gemeldeten Einwohner. Die Verbandsmitglieder leisten am 15. eines Kalendervierteljahres eine Abschlagszahlung auf die Umlage in Höhe eines Viertels des Haushaltsansatzes.

§ 2

Diese 10. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.
Silke Riemscheid
Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Wermelskirchen, den 31.05.2016

Genehmigung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land wird hiermit gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GkG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S.621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204) genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Nachtragssatzung zur Satzung des Volkshochschulzweckverbandes Bergisch Land wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i.V.m. § 11 Abs.1 Satz 1 GkG in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, 15.08.2016

DER LANDRAT
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

Im Auftrag
gez.
Kouekem